

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dinkelsbühl

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Ausbildung, der Weiterbildung und der Unterhaltung.
- 1.2 Jedermann ist berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.
Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

2. Anmeldung

- 2.1 Der Benutzer meldet sich persönlich an. Der Personal- oder Schülerschein soll vorgelegt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (für die Entleihung von DVD's, Hörbüchern und CD-ROM's bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
Der Benutzer erhält einen Leserausweis.
- 2.2 Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an.
- 2.3 Änderungen der Adresse oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen, ebenso der Verlust des Ausweises.
- 2.4 Der Leserausweis ist zur Ausleihe vorzulegen. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Leserausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und muß zurückgegeben werden, wenn die Bibliothek nicht mehr benutzt wird (z.B. Wegzug aus der Gemeinde).
- 2.5 Bei Verlust des Leserausweises sind für die Erstellung eines Ersatzausweises 3,00 € zu zahlen.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- 3.1 Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und CD-Hörbücher 2 Wochen, für DVD's und CD-ROM's 1 Woche. Die Stadtbibliothek kann die Leihfrist verkürzen.
Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 3.2 Vor Ablauf der Leihfrist kann die Ausleihzeit verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 3.3 Ausgeliehene Bücher und Zeitschriften können vorbestellt werden. Nach erfolgter Rückgabe werden Vorbestellungen 10 Tage bereitgehalten.
- 3.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 3.5 Die Ausleihe von Videos, CD-ROMs und Hörbüchern ist auf jeweils 3 Exemplare pro Entleiher begrenzt. Es gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.

4. Fernleihe

- 4.1 Bücher und Zeitschriftenartikel, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können für Studienzwecke über Fernleihe nach den geltenden Richtlinien des Bayerischen bzw. Deutschen Leihverkehrs bestellt werden.

- 4.2 Für jede Buchbestellung innerhalb Bayerns beträgt die Schutzgebühr 1,50 €, im deutschen Leihverkehr 3,00 €.
Zeitschriftenartikel in kopierter Form sind kostenpflichtig. Es gilt die Gebührenordnung der jeweils verleihenden Bibliothek.

5. *Behandlung der Medien, Haftung*

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch handschriftliche Eintragungen gelten als Beschädigung.
- 5.2 Verlust oder festgestellte Schäden sind der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen.
- 5.3 Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 5.4 Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Mißbrauch seines Ausweises entstehen.

6. *Versäumnisgebühren, Mahngebühren*

- 6.1 Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
Sie beträgt für Bücher und Zeitschriften 1,00 € pro Woche, für CD-ROM's, DVD's und CD-Hörbücher 1,00 € pro Tag überschrittener Leihfrist.
- 6.2 Nach erfolgter schriftlicher Mahnung werden zusätzlich Mahngebühren erhoben:
- | | |
|------------|--------|
| 1. Mahnung | 1,00 € |
| 2. Mahnung | 2,50 € |
| 3. Mahnung | 5,00 € |
- 6.3 Bleibt auch die 3. Mahnung ohne Erfolg, werden die Medien bzw. der Geldwert der Medien und die bis dahin angefallenen Kosten durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 6.4 Für einen Botengang werden zusätzlich 5,00 € berechnet. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, sofern sie über den bezeichneten Betrag hinausgehen.
- 6.5 Die angefallenen Versäumnis- und Mahngebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

7. *Verhalten in der Stadtbibliothek*

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

8. *Ausschluss von der Benutzung*

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

9. *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.10.2001 in der der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Dinkelsbühl,
Stadt Dinkelsbühl